



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK
z.H. Mag. Brigitte Neuner
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

24. März 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige
geändert wird**

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die AHS-Gewerkschaft hält den Klassenverband prinzipiell für einen pädagogisch sehr wichtigen Wert, verschließt sich aber bezüglich der SchUG-B-Schulen nicht einer Modularisierung als gesetzlicher Norm anstelle einer Option, weil die Studierenden Erwachsene und keine Kinder oder Jugendliche sind.

Da diese Novelle aber untrennbar mit einer entsprechenden Novelle des SchOG verbunden ist, die SchOG-Novelle aber noch nicht in Begutachtung gegangen ist, kann die AHS-Gewerkschaft diesem Entwurf derzeit keine Zustimmung erteilen.

Begründung: Eine SchOG-Novelle muss der geänderten Terminologie im SchUG-B Rechnung tragen, damit die Schulen, für die das SchUG-B gilt, nicht durch die Modularisierung aus dem Wirkungsfeld der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung fallen und damit die Rechtsgrundlage für die Ressourcenzuteilung verlieren. Auch für Abendgymnasien müssen selbstverständlich weiterhin Eröffnungs- und Teilungszahlen gelten, von denen wie an jeder anderen Schule autonom abgewichen werden kann, die aber die Summe der Ressourcen sicherstellen.

Dass die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung für modularisierte Abendgymnasien spezifische Bestimmungen enthalten muss, wie dies in ihr schon jetzt für spezielle Schulen der Fall ist, darf keinesfalls dazu führen, dass man die Abendgymnasien aus der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung einfach herausfallen lässt und dadurch diskriminiert. Ohne entsprechende SchOG-Novelle würde aber genau dies geschehen.

Eine SchUG-B-Novelle, die den Abendgymnasien ohne adäquate SchOG-Novelle den Boden unter den Füßen wegzieht, lehnen wir striktest ab.

Für den Fall, dass die zeitversetzte Begutachtung der beiden untrennbar miteinander verbundenen Rechtsmaterien und die durch sie verursachte Verunsicherung bloß auf eine organisatorische Panne in der Gesetzesvorbereitung zurückzuführen sind, eine SchOG-Novelle also obige Bedingung uneingeschränkt erfüllt, erlauben wir uns folgende Rückmeldung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu geben:

Präambel

zur angekündigten Anpassung der Nebenleistungsverordnung:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Funktion und die Vergütung für den Klassenvorstand¹ ersatzlos gestrichen. Der Klassenvorstand, dessen Wirken natürlich unverzichtbar ist, soll durch eine im allgemeinen Teil der Erläuterungen in Aussicht gestellte „Aufstockung“ der Studienkoordinatoren „durch Anpassung der Nebenleistungsverordnung“ ersetzt werden.

Die Einsparungen durch den Wegfall der Klassenvorstände wird über die 74 Schulen mit ihren 615 Klassen und rd. 13.900 Schüler/innen hin mit über 1,23 Mio € pro Jahr angegeben. Bedenkt man, dass ein Abendgymnasium derzeit z.B. 2 oder 3 WE für die Studienkoordination erhält (Nebenleistungsverordnung § 4), dann wirkt der Begriff „Aufstockung“ als Bedrohung.

In den Materialien liest man von der Absicht, *„die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. II Nr. 481/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 358/2009, so zu adaptieren, dass der mit dem Minderaufwand durch den Entfall der Klassenorganisation einhergehende Ressourcenüberhang den Mehraufwand im Rahmen der (neu definierten) Studienkoordination ressourcenmäßig abdeckt.“* Und: *„Grundsätzlich sollen die oben angeführten Minderausgaben in einer Neuregelung aufgehen, wodurch davon auszugehen ist, dass sich aus dem Vorhaben insgesamt keine Mehr- bzw. Minderausgaben auf den Bundeshaushalt ergeben.“*

Unsere Zustimmung zur Gesetzesnovelle hängt auch von der entsprechenden Umsetzung dieser Maßnahmen ab und ist andernfalls ebenfalls als hinfällig zu betrachten. Gerade im modularen System besteht ein erhöhter Aufwand in der Begleitung der Studierenden. Die individuelle Betreuung der Studierenden ist auch ein wesentlicher Beitrag dazu, dass ein Mehr an Studienabbrechern vermieden wird.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

zur technischen Vorbereitung:

Eine der Schulart angepasste, personenzentrierte Schüler- und Unterrichtsverwaltungssoftware, die die verwaltungstechnischen Anforderungen eines Modulsystems erfüllt, ist unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende Umsetzung. Die Kompatibilität des Modulsystems mit UPIS, UNTIS und der Bildungsdokumentation muss vor Einführung des Modulsystems überprüft werden und verlässlich gewährleistet sein. **Höchst negative Erfahrungen mit neu eingeführter Software machen die Erfüllung dieser Forderung ebenfalls zu einer Voraussetzung für unsere Zustimmung zur Gesetzesnovelle, die andernfalls ebenfalls als hinfällig zu betrachten ist.**

zu rechtlichen Begleitmaßnahmen zum Schutz der Studierenden:

Die Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes auf soziale Leistungen an Studierende (Schulbuchaktion, Schülerbeihilfengesetz, ...) sind in den entsprechenden Gesetzes sicherzustellen. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die Modularisierung der Abendgymnasien nicht zur sozialen Benachteiligung ihrer Studierenden führen lässt.

Vorbereitungslehrgang für Studierende mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache:

Der Entwurf versäumt auch die Möglichkeit der Einführung eines Vorbereitungslehrgangs für Studierende mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache, der deren Chancen auf einen raschen Abschluss der Schule deutlich erhöhen könnte.

Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfes**ad § 4 Z 5:**

Der letzte Satz des § 4 Z 5 liefert für die Rechtsnormen, die auf eine Klassenanzahl verweisen, den Umrechnungsschlüssel zwischen Modulen und Klassen: die Anzahl der Studierenden geteilt durch 23 soll laut Entwurf die fiktive Anzahl von Klassen ergeben.

Diese Zahl berücksichtigt nicht den erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich aus der Modularisierung ergibt, sondern bewirkt für Schulleitung und Administration sogar eine Schlechterstellung; die durchschnittliche Klassenschülerzahl beträgt derzeit nämlich 22,6.

Wir fordern eine adäquate Berücksichtigung des Mehraufwands, der sich aus dem Modulsystem für Schulleitung und Administration ergibt, durch eine entsprechend niedrigere Umrechnungszahl. Dass jedes Überschreiten der Umrechnungszahl bzw. eines Vielfachen der Umrechnungszahl als zusätzliche fiktive Klasse zu bewerten ist, muss durch die Textierung außer Streit gestellt sein.

ad § 11 Abs. 1:

Hier sieht der Entwurf zwei Textänderungen gegenüber dem derzeit gültigen Text vor, die sich weder aus der Modularisierung ergeben noch in den Erläuterungen angesprochen werden. Wir vermuten einen redaktionellen Fehler und ersuchen um die Ergänzung des Wortes „*lehrplanmäßigen*“ vor „*Wochenstunden*“ und den Ersatz des Wortes „*vereinbarter*“ durch „*vereinbarer*“.

ad § 12 Abs. 3:

Das Gesetz lässt den Fall unberücksichtigt, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerber in ein Modul aufgenommen werden können und eine Teilung des Moduls nicht möglich ist. Es muss für diesen Ausnahmefall eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Studierende in ein Modul nicht aufzunehmen. Es muss der Schule auch möglich sein, Module, für die sich z. B. nur ein Studierender angemeldet hat, nicht durchzuführen.

Wir schlagen dafür vor, im letzten Satz zwischen den Worten „*entsprechend ihrer Bekanntgabe*“ und „*als für das jeweilige Modul abgemeldet*“ die Worte „*nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen*“ einzufügen.

ad § 12 Abs. 4:

Die abschließende Ziffer 3 („*die Anzahl der in einem Modul vorgesehenen Schularbeiten sowie allenfalls sonstiger Prüfungsmodalitäten*“) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Anzahl der Schularbeiten und sonstige Prüfungsmodalitäten sind von der unterrichtenden Lehrkraft im Rahmen rechtlicher Vorgaben am Beginn des Moduls zu klären. Diese Lehrkraft steht aber zum Zeitpunkt der Kundmachung des Studienangebotes noch nicht fest, da die endgültige Dienstenteilung erst nach der Wahl, die von den Studierenden zu treffen ist, erfolgen kann.

ad § 13 Abs. 4 Z 2:

Im Interesse der Qualitätssicherung ersuchen wir, die Worte „*ausgestatteten Schule*“ auf „*ausgestatteten höheren Schule*“ zu erweitern.

ad § 23 Abs. 7:

Im Gesetz zu klären ist unseres Erachtens, unter welchen Umständen aus dem Nichterscheinen eines Kandidaten zum Kolloquium folgt, dass das Kolloquium als „nicht beurteilt“ zu bewerten ist.

ad § 23a:

Die Abgeltung der Modulprüfung ist mit der Gewerkschaft ohne Aufschub zu verhandeln.

ad § 24 Abs. 2 Z 8:

Die Worte „*unterrichtende Lehrer*“ sind durch „*Studienkoordinator*“ zu ersetzen.

Begründung: Es gibt nicht einen „*unterrichtenden Lehrer*“, da das Zeugnis einen Nachweis über alle in diesem Halbjahr oder zu einem bestimmten Zeitpunkt absolvierten Module darstellt.

ad § 24 Abs. 2:

Nach der Ziffer 8 ist folgender Wortlaut zu ergänzen:

„*9. abgelegte vorgezogene Teilprüfungen der Reifeprüfung*“

Begründung: Die vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung (§ 35 Abs. 4) soll wie bisher im Zeugnis aufscheinen.

ad § 30:

Auch hier sollen im Interesse der Qualitätssicherung die Worte „*ausgestatteten Schule*“ auf „*ausgestatteten höheren Schule*“ erweitert werden.

ad § 39 Abs. 3:

Die Worte „*neues Semesterzeugnis*“ sollen nicht durch das Wort „*Modulnachweis*“, sondern durch das Wort „*Zeugnis*“ ersetzt werden.

Begründung: Der Begriff „*Modulnachweis*“ kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor und ist somit nicht definiert.

ad § 52:

Da erst eine Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festlegen soll, an welchen Schulformen Studienkoordinatoren zu bestellen sind, sind uns folgende Feststellungen wichtig:

1. Der Wegfall des Klassenvorstands darf keinesfalls als Einsparungspotenzial gesehen werden.
2. **Für die StudienkoordinatorInnen müssen wesentlich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden als bisher für die Klassenvorstände. Der für das Fernstudium zuständige Studienkoordinator muss zusätzlich erhalten bleiben.**
3. Den StudienkoordinatorInnen ist in der elektronischen Schülerverwaltung der jederzeitige Zugang zu den Studierendendaten, die für das Coaching relevant sind, zu ermöglichen.

Gerade in modularen Systemen sind Koordination und Beratung besonders wichtig. Pilotversuche zur Modularisierung haben gezeigt, dass das Wirken von Tutoren oder Coaches für den Erfolg unverzichtbar ist. Viele intensive Einzelgespräche sind erforderlich, um die Studierenden individuell zu beraten, ihnen im System Orientierung zu geben und sie vor einem Aussteigen zu bewahren.

ad § 69 Abs. 6:

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2010 lässt den Schulen unserer Meinung nach angesichts des noch erforderlichen Procederes bis zur Gesetzwerdung viel zu wenig Zeit, um Vorkehrungen für eine derart grundlegende organisatorische Umstellung zu treffen. Daran ändert auch der Auftrag an den zuständigen Minister, per Verordnung zu entscheiden, welche Schulen mit 1. September 2010 und welche mit 1. September 2011 umzustellen haben, nichts für die Schulen, die der zuständige Minister im Mai oder Juni 2010 – früher erscheint es kaum möglich – dafür auswählt, ab September 2010 die Modularisierung einzuführen.

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2011 erlaubt es dem Gesetzgeber bzw. dem zuständigen Minister, die in unserer Stellungnahme angesprochenen rechtlichen Maßnahmen (SchOG-Novelle, Novelle zur Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, Novelle zur Nebenleistungsverordnung, ...) zu setzen, eine nachweislich funktionierende Verwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen und gibt anschließend den Schulen die Zeit, die Modularisierung vor Ort zu organisieren.

Wir lehnen also ein Inkrafttreten mit 1. September 2010 ab, auch wenn es sich auf eine vom BMUKK zu treffende Auswahl aller SchUG-B-Schulen beschränkt.

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vors.-Stellv.